

Aktenzeichen: 3 AZR 269/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 16. August 1983

- 3 AZR 269/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. August 1980

Wiesbaden

- 6 Ca 2619/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. März 1981

Frankfurt/Main

- 9 Sa 1066/80 -

Für die Amtliche Sammlung: nein

Für die Fachpresse: nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf tarifliche Ausgleichszulage

Gesetz: TVG § 1 Auslegung;

Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Mai 1974 (AngZulTV) §§ 1, 2; Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Mai 1974 (ArbZulTV) § 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 269/81

9 Sa 1066/80 Frankfurt/Main

Verkündet am
16. August 1983

IM NAMEN DES VOLKES!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 16. August 1983 durch den Richter
Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Zilius für
Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 19. März 1981 - 9 Sa 1066/80 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 13. August 1980
- 6 Ca 2619/80 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um eine tarifliche Ausgleichszulage in
Höhe von 60,-- DM monatlich.

Die Kläger sind in der Untertageanlage des Gerätedepots der
Bundeswehr in L beschäftigt, und zwar der Kläger
R seit dem 1. März 1969, der Kläger G seit dem
16. Januar 1974 und der Kläger P seit dem 15. März 1974. Sie
waren zunächst als Arbeiter eingestellt. Ohne Änderung ihrer
Tätigkeit wurden sie nach dem 1. Mai 1974 in das Angestellten-
verhältnis übernommen: der Kläger R zum 1. Juli 1974, der
Kläger G zum 1. Dezember 1974 und der Kläger P zum
1. Februar 1975. Seither gelten für ihre Arbeitsverhältnisse



kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag und die ihn ergänzenden und ändernden Tarifverträge. Als Arbeiter erhielten die Kläger einen tariflichen Lohnzuschlag und einen nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszuschlag. Nach ihrer Übernahme in das Angestelltenverhältnis bezogen sie stattdessen eine sogenannte Grubenaufwandentschädigung, bestehend aus einer Untertagezulage von 70,-- DM und einer nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulage von 60,-- DM monatlich. Diese Zulagen sind in dem "Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung" vom 15. Mai 1974 (AngZulTV), in Kraft getreten am 1. Mai 1974, geregelt. In diesem Tarifvertrag ist unter anderem folgendes bestimmt:

§ 1:

Die in den Untertageanlagen der Bundeswehr in ... L ... ständig unter Tage beschäftigten Angestellten erhalten eine Zulage. Diese Zulage gilt als im Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

§ 2 Abs. 1 Buchst. b:

Die Zulage beträgt in den Untertageanlagen ...
L ... 70,-- DM monatlich...

§ 2 Abs. 2:

Die am 30. April 1974 in den Untertageanlagen ...
L ... beschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 1974 fortbestanden hat, erhalten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses neben der Zulage nach Abs. 1 Buchst. b eine nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage in Höhe von 60,-- DM monatlich. § 1 Satz 2 gilt entsprechend. ..."

Mit Schreiben vom 23. April 1979 teilte die Beklagte den Klägern mit, die Ausgleichszulage werde nur noch unter Vorbehalt gezahlt und, soweit Zahlungen geleistet seien, eventuell zurückgefordert. Ab 1. Oktober 1979 stellte die Beklagte die Zahlung



der Ausgleichszulage an die Kläger ein und forderte Rückzahlung der Zulagen für die Monate Februar bis September 1979 in Höhe von jeweils insgesamt 480,-- DM.

Die Kläger verlangen von der Beklagten die Weiterzahlung der Zulage, der Kläger R für acht Monate (Oktober 1979 bis Mai 1980) sowie die Kläger G und P für neun Monate (Oktober 1979 bis Juni 1980). Ferner begehren die Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Zulage auch weiterhin zu zahlen. Die Beklagte verlangt von den Klägern im Wege der Widerklage Rückgewähr der ihrer Meinung nach für acht Monate (Februar bis September 1979) zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagte könne ihnen die Zulage nicht mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 AngZulTV verweigern. Diese Vorschrift schließe nicht diejenigen Arbeitnehmer von der Ausgleichszulage aus, die vor dem 1. Mai 1974 in der Untertageanlage L gearbeitet hätten. Es sei unerheblich, ob sie den Dienst unter Tage als Arbeiter oder Angestellte geleistet hätten. Jede andere Auslegung des Tarifvertrages führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung und lasse die von den Tarifvertragsparteien angestrebte Besitzstandswahrung außer acht.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger R 480,-- DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Mai 1980 zu zahlen,



2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger R auch in Zukunft neben seinem Gehalt eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe von 60,-- DM, beginnend ab Juni 1980, zu gewähren,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern G und P jeweils 540,-- DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 30. Juni 1980 bzw. seit dem 26. Juni 1980 zu zahlen,
4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern G und P auch in Zukunft neben ihren Gehältern jeweils eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe von 60,-- DM, beginnend ab Juli 1980, zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die Kläger zu verurteilen, an sie jeweils 480,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sie hat geltend gemacht, den Klägern stehe nach § 2 Abs. 2 AngZulTV eine Ausgleichszulage nicht zu. Sie habe den Klägern die Zulage anfangs aufgrund irrtümlicher Tarifauslegung gezahlt. Das hindere sie nicht daran, die Zahlung für die Zukunft einzustellen und die zu Unrecht geleisteten Zahlungen in dem begehrten Umfang zurückzuverlangen.



Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit ihren Revisionen erstreben die Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind begründet. Die Kläger können von der Beklagten die Fortzahlung der Ausgleichszulage verlangen. Der Beklagten steht ein Rückzahlungsanspruch nicht zu.

1. Grundlage für den Anspruch auf die Zahlung der Ausgleichszulage ist § 2 Abs. 2 AngZulTV. Danach erhalten die am 30. April 1974 in der Untertageanlage der Beklagten in L beschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 1974 fortbestand, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage in Höhe von 60,-- DM monatlich.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, den Klägern stehe die Zulage nicht zu, weil sie am 30. April 1974 nicht als Angestellte in der Untertageanlage tätig gewesen seien. Das sei aber nach dem Tarifvertrag erforderlich. Es reiche nicht aus, daß die Kläger am Stichtag als Arbeiter tätig gewesen seien. Dieses Ergebnis folge aus dem eindeutigen Wortlaut der Tarifbestimmungen. Die Begriffe "Arbeiter" und "Angestellte" seien den Tarifvertragsparteien geläufig und könnten daher nicht durch den allgemeinen Oberbegriff "Arbeitnehmer" ersetzt werden. Da die Zulage nach § 2



Abs. 2 AngZulTV nur Angestellten zugute kommen solle und das Arbeitsverhältnis der dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterfallenden Arbeitnehmer am 1. Mai 1974 fortbestanden haben müsse, ergebe sich zwingend, daß das Angestelltenverhältnis auch schon am 30. April 1974 bestanden haben müsse.

b) Die Begründung des Berufungsgerichts überzeugt nicht. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 AngZulTV ist nicht eindeutig. Aus ihm folgt auch nicht zwingend, daß die Kläger am 30. April 1974 "als" Angestellte in der Untertageanlage tätig gewesen sein müssen.

Nicht anzunehmen ist zwar, daß die Tarifvertragsparteien die Begriffe "Angestellte", "Arbeiter" und "Arbeitnehmer" synonym gebraucht oder nicht nach der jeweils anderen Bedeutung unterschieden hätten. Dennoch kann sprachlich die gewählte Formulierung "die am 30. April 1974 in den Untertageanlagen... beschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 1974 fortbestanden hat ..." verschiedenes bedeuten, nämlich:

"Die Angestellten, die am 30. April 1974 in den
Untertageanlagen beschäftigt waren..."

oder

"die am 30. April 1974 in den Untertageanlagen
als Angestellte Beschäftigten..."

Eine allein am Wortlaut orientierte Auslegung gibt daher keinen zuverlässigen Aufschluß über das, was die Tarifvertragsparteien gewollt haben. Die Vorschrift kann ebenso gut die Angestellten meinen, die am 30. April 1974 als Angestellte unter Tage gearbeitet haben wie diejenigen Angestellten, die am 30. April 1974 zwar unter Tage gearbeitet haben, aber erst später



vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt worden sind.

2. Ist der Wortlaut eines Tarifvertrags nicht eindeutig, muß der tarifliche Gesamtzusammenhang geprüft und nach Sinn und Zweck der Regelung gefragt werden (vgl. BAG 18, 278, 282 ff. = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, zu II der Gründe).

a) § 2 Abs. 2 AngZulTV muß im Zusammenhang gelesen werden mit § 2 Abs. 2 des "Tarifvertrags über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung" vom 15. Mai 1974 (ArbZulTV). Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantaltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. In beiden Tarifverträgen stimmen die Vorschriften des jeweiligen § 2 Abs. 2 wörtlich und systematisch überein, abgesehen davon, daß die Zulage für die Arbeiter nicht als Monatsbetrag, sondern als Stundenlohnzuschlag in Höhe von 0,15 DM ausgestaltet ist. Zudem sind beide Tarifverträge am selben Tage abgeschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten (1. Mai 1974). Für beide Arbeitnehmergruppen gilt, daß sie am 30. April 1974 unter Tage beschäftigt gewesen sein müssen und ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 1974 fortbestanden haben muß. Daß nach beiden Vorschriften die Zulage nur für die Dauer "dieses Arbeitsverhältnisses" gezahlt werden soll, sagt entgegen der Auffassung der Beklagten nichts darüber aus, ob der Status vor und nach dem 30. April 1974 derselbe geblieben sein muß. Die Formulierung stellt nur klar, daß die Zulage an die Beschäftigung in einer der genannten Untertageanlagen der Bundeswehr geknüpft



ist. Der Zusammenhang beider Tarifvorschriften macht daher deutlich, daß hinsichtlich der Fortzahlung der nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulage von 60,-- DM im Monat bzw. 0,15 DM je Arbeitsstunde Arbeiter und Angestellte gleichbehandelt werden sollen.

Berücksichtigt man weiter, daß die Monatszulage der Angestellten und die Stundenzulage der Arbeiter insgesamt etwa dieselbe Höhe erreichen, so legt bereits der Zusammenhang der Regelung beider Tarifverträge die Annahme nahe, daß ein Wechsel im Status eines Arbeitnehmers nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung führen und die Zulage wegfallen soll.

b) Deutlicher noch folgt aus Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 beider Tarifverträge, daß die Kläger nicht deshalb ihren Anspruch auf die Zulage verloren haben, weil sie nach dem 1. Mai 1974 Angestellte geworden sind. Wie die Beklagte selbst unter Hinweis auf einen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 29. Januar 1980 (S II 3 - Az. 18 - 20 - 25 - 01 / 02 -) überzeugend ausführt, soll die Stichtagsregelung zum 30. April 1974 soziale Härten verhindern und eine Besitzstandswahrung bewirken. Diejenigen Arbeitnehmer - Arbeiter und Angestellte -, die vor dem 1. Mai 1974 eine erhöhte Zulage wegen der Erschwernisse ihrer Arbeit unter Tage erhielten, sollen diese Zulage auch nach dem 1. Mai 1974 behalten. Nur die später eingestellten Arbeitnehmer erhalten diese Zulage nicht in voller Höhe. Dann aber ist nicht einsichtig, warum die vor und nach dem 1. Mai 1974 als Ange-



stellte oder Arbeiter unter Tage tätig gewesenen Arbeitnehmer ihren Besitzstand behalten, nicht aber diejenigen, welche zwischenzeitlich vom Arbeiterverhältnis in ein Angestelltenverhältnis gewechselt haben. Die Beklagte meint, der Wechsel vom Arbeiter zum Angestellten bringe viele Vergünstigungen und eine höhere Vergütung, deshalb bedürfe es der Besitzstandswahrung in solchen Fällen nicht. Dem kann der Senat nicht folgen. In dem für die Angestellten geltenden Tarifvertrag findet ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien keinen Anhalt. Da Arbeiter und Angestellte bei ihrer Arbeit unter Tage denselben Erschwernissen ausgesetzt sind und die Zulage gerade diese Erschwernisse abgelen soll, ist es unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung ohne Belang, ob ein Wechsel der Rechtsstellung des Arbeitnehmers Vorteile bringt. Der durch die Erschwernisse veranlaßte Besitzstand, wie er sich in der erhöhten Zulage ausdrückt, ist nicht von dem jeweiligen Arbeitnehmerstatus abhängig. Solange der Grund für die Erschwerniszulage fortbesteht, besteht auch ein Grund für die von den Tarifvertragsparteien gewollte Besitzstandswahrung.

3. Das Zahlungs- und Feststellungsbegehren der Kläger erweist sich damit als begründet. Zugleich erweist sich die Widerklage als unbegründet. Die Beklagte kann nicht Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, zu deren Zahlung sie nach § 2 Abs. 2 AngZulTV verpflichtet war.

Dr. Gehring Schaub Griebeling
Zieglwalner Zilius

